MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

**HAUSHALTSJAHR 2023**

# Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Erlensee




® ginasanders/123rf.com

**Amt für Prüfung und Revision**

## Inhalt

**1 Prüfungsauftrag ..... 6**
**2 Grundsätzliche Feststellungen ..... 6**
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung ..... 6
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt ..... 6
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken ..... 6
2.2 Prüfungsfeststellungen ..... 7
**3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ..... 8**
3.1 Prüfungsgegenstand ..... 8
3.2 Art und Umfang der Prüfung ..... 8
3.3 Prüfungsgrundsätze ..... 10
3.4 Auskünfte ..... 10
3.5 Vollständigkeitserklärung ..... 11
3.6 Prüfungszeit ..... 11
**4 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft ..... 11**
4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung ..... 11
4.2 Vorläufige Haushaltsführung ..... 11
4.3 Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung ..... 12
4.4 Festsetzungen der Haushaltssatzung ..... 13
4.5 Übertragbarkeit ..... 13
4.6 Kreditermächtigungen ..... 14
4.7 Verpflichtungsermächtigungen ..... 14
4.8 Teilhaushalte ..... 14
4.9 Haushaltssicherungskonzept ..... 15
4.10 Berichtswesen ..... 15
4.11 Haushaltsvollzug ..... 15
4.11.1 Planabweichungen, Leistungsziele und Kennzahlen ..... 15
4.11.2 Budgets ..... 17
4.11.3 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ..... 18
4.11.4 Nachtragssatzung ..... 19
4.11.5 Einhaltung des Stellenplans ..... 19
4.11.6 Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 GemHVO ..... 20
**5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung ..... 20**
5.1 Haushaltsausgleich in der Rechnung ..... 20
5.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... 20
5.2.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... 20

5.2.2 Jahresabschluss ..... 22
5.2.3 Rechenschaftsbericht ..... 24
5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses ..... 24
5.3.1 Vermögensrechnung (Bilanz) ..... 24
5.3.2 Ergebnisrechnung ..... 28
5.3.3 Finanzrechnung ..... 30
**6 Technische Prüfung ..... 31**
**7 Beteiligungsstruktur ..... 31**
**8 Gesamtabschluss ..... 32**
**9 Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung ..... 32**
9.1 Umsetzung kommunenbezogener Feststellungen ..... 32
9.2 Stand der die Kommune berührenden Feststellungen allgemeiner Bedeutung ..... 32
**10 Entlastung des Vorjahresabschlusses ..... 34**
**11 Schlussgespräch ..... 34**
**12 Zusammenfassendes Prüfungsurteil ..... 34**

## Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung
Anlage 2: Ergebnisrechnung
Anlage 3: Finanzrechnung

## Abkürzungen

| | |
|---|---|
| EU | Europäische Union |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GemKVO | Gemeindekassenverordnung |
| HAD | Hessische Ausschreibungsdatenbank |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HVTG | Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz |
| IDR | Institut der Rechnungsprüfer |
| ÜPKKG | Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen |

# 1 Prüfungsauftrag

Nach § 128 Abs. 1 HGO i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO hat das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.23 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Schlussbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

# 2 Grundsätzliche Feststellungen

## 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

### 2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Stadt

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023 wurden nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

1. Der Jahresabschluss 2023 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von -121.896,48 Euro aus. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis in Höhe von -417.877,00 Euro beträgt die Veränderung 295.980,33 Euro.
2. Zum 31.12.2023 weist die Stadt im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von -392.540,13 aus. Der ordentliche Fehlbetrag wird aus Überschüssen der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen gedeckt.
3. Zum 31.12.2023 weist die Stadt im außerordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 270.643,65 aus. Der Überschuss wird der Rücklage aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
4. In 2023 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.
5. Aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 3.526.294,97 €.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Stadt wieder.

### 2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken

Der Rechenschaftsbericht enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die Stadt:

1. Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem ordentlichen Fehlbetrag in Höhe von knapp 400.000 €. Dieser konnte bedenkenlos aus der ordentlichen Rücklage entnommen werden, die zum 31.12.2023 noch immer knapp 3,8 Mio. € beträgt.
2. Mit dem Ergebnis zeichnet sich ein negativer Trend ab. Trotz der gestiegenen Erträge bei der Grundsteuer und vor allem bei der Gewerbesteuer (+2,1 Mio. €) können die gestiegenen Aufwendungen nicht abgefangen werden.

3. Auch während des Haushaltsjahres 2024 hat die Stadt deutlich erhöhte Kosten bei den Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalaufwendungen zu tragen, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die voraussichtliche Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die Stadt zutreffend wider.

Darüberhinausgehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

## 2.2 Prüfungsfeststellungen

Folgende Einwendungen haben sich ergeben:

- Die Anwendung einer nicht sachgerechten Berechnungsmethodik führt zu einem fehlerhaften Bilanzausweis bei der Position Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sowie bei den korrespondierenden Ergebnisrechnungspositionen (Tz. 5.3.1.2, 5.3.2.1, 5.3.2.2)

Folgende berichtsrelevante Prüfungsfeststellungen haben sich ergeben:

- Unrechtmäßige Übertragung einer Haushaltsermächtigung (Tz. 4.5)
- Optimierungsbedarf im Budgetüberwachungsprozess (Tz. 4.11.2)
- Beschlussfassungen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechen nicht § 100 HGO (Tz. 4.11.3)
- Fehlerhafte Beschlussfassung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 8 der Haushaltssatzung (Tz. 4.11.3)
- Ausbleibende Mitteilung des Magistrats über getroffene Beschlussfassungen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Tz. 4.11.3)
- Fehlende Erheblichkeitsdefinition gem. § 98 HGO (Tz. 4.11.4)
- Die vorgegebenen Muster werden bei allen Rechnungen nicht angewandt und die Teilrechnungen stimmen nicht mit der Ergebnis- und Finanzrechnung überein (Tz. 5.2.1.1)
- Zwischen dem Zahlungsmittelbestand laut Finanzrechnung und den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute besteht eine Differenz in Höhe von 86,0 T€ (Tz. 5.2.1.1.)
- Fehlende Erläuterungen und Angaben im Anhang (Tz. 5.2.2.2)
- Abweichungen zwischen Bilanz und Anlagenübersicht (Tz. 5.2.2.3)
- Unplausibler Wert in der Forderungsübersicht (Tz. 5.2.2.3)
- Wertberichtigungen in der Forderungsübersicht stimmen nicht mit der Bilanz überein (Tz. 5.2.2.3)
- Fehlende Forderungsbuchung eines Zuschusses (Tz. 5.3.1.1)
- Fehlende Unterlagen zur Ermittlung der Forderungsbewertung (Tz. 5.3.1.1)
- Abweichungen der Wertberichtigungen zwischen Forderungsübersicht und Bilanz (Tz. 5.3.1.1)
- Handlungsbedarf zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen, hier pauschalierte Einzelwertberichtigungen (Tz. 5.3.1.1)

- Abweichungen zwischen der Offenen Posten Liste und den Werten in der Bilanz (Tz. 5.3.1.1)
- Vorgesehenes Sachkonto für angelegte Festgelder nicht verwendet (Tz. 5.3.1.1)
- Ein auf einer Saldenbestätigung aufgeführtes Girokonto wird nicht im Tagesabschluss der Stadt geführt (Tz. 5.3.1.1)
- Sonderposten Gebührenausgleich wurde einem falschen Sachkonto zugeordnet (Tz. 5.3.1.2)
- Rückstellungen für Pensionen werden nicht gesetzeskonform gebildet (Tz. 5.3.1.2)
- Rückstellungen für Altersteilzeit werden nicht abgezinst (Tz. 5.3.1.2)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmen nicht mit der Offenen-Posten-Liste überein (Tz. 5.3.1.2)
- Differenzen zwischen den Werten diverser Bilanzpositionen und den Angaben im Jahresabschlussdokument (Tz. 5.3.1.2)
- Fehlerhafte ergebniswirksame Verbuchung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (Tz. 5.3.2.2)
- Unstimmigkeiten von Werten in der Finanzrechnung mit dem Buchhaltungssystem (Tz 5.3.3)
- Fehlende Bekanntmachungen, Kostenschätzungen, Dokumentationen über die Durchführung von Angebotsöffnungen sowie fehlende und fehlerhafte Wahl der Vergabeart und Begründungen bei der Vornahme von Investitionen bzw. bei Vergabeverfahren (Tz. 6)
- Fehlende Aktualität der Vergabedienstanweisung (Tz. 6)

Wir verweisen diesbezüglich auf die unter den Teilziffern 4 bis 6 gemachten Ausführungen.

# 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

## 3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Erlensee in der Fassung vom 28.08.2024 (vorgelegt am 16.09.2024), bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen sowie
- dem Anhang und
- dem Rechenschaftsbericht.

## 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Magistrats sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Prüfung umfasste Aufbau- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Bei erforderlichen Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erlensee vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Für die positionsbezogene Prüfung haben wir für jede zu prüfende Position ein der Wesentlichkeits- und Risikobeurteilung entsprechendes Prüfprogramm festgelegt. Dabei erfolgte die Zusammenstellung aus einer Auswahl von vier wesentlichen Komponenten:

1. der Abstimmungsprüfung,
2. der analytischen Prüfung,

3. der Belegprüfung sowie
4. der erweiterten Prüfung.

Die Abstimmungsprüfung umfasst einen Abgleich mit der Summen- und Saldenliste, einen Abgleich des Vorjahreswerts, einen Abgleich mit den Angaben im Jahresabschlussdokument bzw. im Anhang und Rechenschaftsbericht sowie – sofern einschlägig – einen Abgleich mit dem Ausweis in den etwaigen Übersichten und in weiteren vorgelegten Unterlagen.

Im Rahmen der analytischen Prüfung erfolgt eine Betrachtung der Vorjahresabweichungen sowie eine Durchsicht wesentlicher Sachkonten hinsichtlich ungewöhnlicher Posten.

Die Belegprüfung gestaltet sich als stichprobenweise Prüfung einzelner Buchungsvorgänge, wohingegen die erweiterte Prüfung eine Ausweitung des Stichprobenumfangs sowie weitere individuell auf die jeweilige Position abgestimmte Prüfungshandlungen umfasst.

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit der Finanzverwaltung erörtert. Ein aktualisierter Jahresabschluss wurde zum 17.09.2026 vorgelegt. Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

## 3.3 Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Stadt sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

## 3.4 Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Bürgermeister Herr Erb,
- Frau Körner, Leiterin Fachbereich Steuer- und Finanzdienste,
- Frau Mathes, Fachbereich Steuer- und Finanzdienste,
- Frau Gärtner, Anlagenbuchhaltung,
- Herr Sahin, Leiter Stadtkasse,
- Frau Ehrhardt, Fachbereich Bauwesen und Stadtservice,
- weitere Beschäftigte der Verwaltung.

## 3.5 Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 10.09.2024 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

## 3.6 Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in der Zeit vom 21.05. bis 21.10.2026 durch.

# 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

## 4.1 Aufstellung der Haushaltssatzung

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nach § 97 Abs. 1 HGO am 17.10.2022 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung, nach Behandlung im Finanzausschuss, am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 (und somit nach § 97 Abs. 4 HGO verspätet) der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat die von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung am 14.02.2023 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt. Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2023 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 4 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 08.03.2023 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 09.03. bis 20.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung der Haushaltssatzung erfolgte bis auf die untenstehende Feststellung gemäß des nach der HGO vorgesehenen Verfahrens.

Feststellung:

Die beschlossene Haushaltssatzung muss nach § 97 Abs. 4 HGO einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres an die Aufsichtsbehörde gesendet werden. Die beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 und somit verspätet der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

## 4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Durch die Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 08.03.2023 galt vom 01.01.2023 bis 08.03.2023 die vorläufige Haushaltsführung.

Um die Einhaltung der Regelungen des § 99 HGO zur vorläufigen Haushaltsführung sicherzustellen, hat die Kommune die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Es erfolgt jährlich ein Hinweis auf die vorläufige Haushaltsführung an alle Mitarbeiter. Die Budgetverantwortlichen wurden über die zu beachtenden gesetzlichen und internen Regelungen informiert. Es wurden keine weiteren Maßnahmen getroffen.

In Stichproben wurde überprüft, ob die Regelungen des § 99 HGO eingehalten wurden.

in 2023 wurden die Hebesätze entsprechend der Hebesatzsatzung vom 18.02.2022, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, erhoben.

Es wurden im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung keine Kredite aufgenommen.

Vorgenommene Stellenveränderungen waren auskunftsgemäß vom Stellenplan des Vorjahres abgedeckt.

Diesbezüglich wurden die Regelungen des § 99 HGO eingehalten.

## 4.3 Aufstellung der Nachtragshaushaltssatzung

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Magistrat hat den Entwurf der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nach § 97 Abs. 1 HGO am 11.05.2023 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung, nach Behandlung im Finanzausschuss, am 15.06.2023 beschlossene Nachtragssatzung wurde mit Schreiben vom 21.06.2023 (und somit nach § 97 Abs. 4 HGO verspätet) der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat die von der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2023 beschlossene Nachtragssatzung am 21.09.2023 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt. Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.10.2023 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 4 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung ist am 07.10.2023 erfolgt. Die Nachtragssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 09.10. bis 19.10.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung der Nachtragssatzung erfolgte gemäß des nach der HGO vorgesehenen Verfahrens.

## 4.4 Festsetzungen der Haushaltssatzung

| | 2023 | 2022 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| **Ergebnishaushalt** | | | |
| Erträge | 48.792.851,19 € | 44.679.942,00 € | 4.112.909,19 € |
| Aufwendungen | 49.210.728,00 € | 43.145.951,00 € | 6.064.777,00 € |
| **Überschuss/Fehlbedarf (-)** | **-417.876,81 €** | **1.533.991,00 €** | **-1.951.867,81 €** |
| | | | |
| **Finanzhaushalt** | | | |
| Finanzmittelfluss aus | | | |
| - lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.870.450,00 € | 3.476.310,00 € | -1.605.860,00 € |
| - Investitionstätigkeit | -5.361.825,00 € | -10.196.535,00 € | 4.834.710,00 € |
| - Finanzierungstätigkeit | 959.700,00 € | 6.922.727,00 € | -5.963.027,00 € |
| **Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)** | **-2.531.675,00 €** | **202.502,00 €** | **-2.734.177,00 €** |
| | | | |
| Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 5.361.825,00 € | 10.196.535,00 € | -4.834.710,00 € |
| Kreditaufnahmen Hess. Investitionsfonds | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verpflichtungsermächtigungen | 26.187.000,00 € | 23.230.000,00 € | 2.957.000,00 € |
| Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 5.000.000,00 € | 5.000.000,00 € | 0,00 € |
| | | | |
| **Steuerhebesätze** | | | |
| - Grundsteuer A | 675,00% | 675,00% | 0,0% Punkte |
| - Grundsteuer B | 675,00% | 675,00% | 0,0% Punkte |
| - Gewerbesteuer | 425,00% | 425,00% | 0,0% Punkte |
| | | | |
| **Stellenplan** | | | |
| Summe der Personalstellen | 239,330 | 222,570 | 16,760 |
| | | | |

## 4.5 Übertragbarkeit

Es wurden rd. 10.009,0 T€ für Auszahlungen aus dem Vorjahr übertragen.

Feststellung:

Die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen wurden nicht korrekt in das Haushaltsjahr übernommen.

Eine ursprünglich aus dem Haushaltsjahr Jahr 2020 stammende Haushaltsermächtigung i. H. v. 50,0 T€ (Maßnahme i3277) wurde über das Haushaltsjahr 2022 und 2023 hinaus in das Haushaltsjahr 2024 weiterübertragen. Da die Maßnahme nicht begonnen wurde, war eine Über-

tragung von längstens zwei Jahren, also bis in das Haushaltsjahr 2022, möglich bzw. die Ermächtigung noch bis zu diesem Zeitpunkt verfügbar. Eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2023 und nachfolgend 2024 hätte damit nicht erfolgen dürfen.

## 4.6 Kreditermächtigungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Haushaltsjahr verfügbaren Kreditermächtigungen, deren Inanspruchnahmen sowie der verbleibenden Kreditermächtigungen.

| | Verfügbare Ermächtigungen | Inanspruchnahme | Verbleibende Ermächtigungen |
|---|---|---|---|
| 2023 | 5.361.825,00 € | 0,00 € | **5.361.825,00 €** |
| **Gesamt** | **5.361.825,00 €** | **0,00 €** | **5.361.825,00 €** |

Im Berichtsjahr erfolgte keine Inanspruchnahme.

## 4.7 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf rd. 26.187,0 T€ festgesetzt.

Die Aufsichtsbehörde hat die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2023 wurden unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach Hinweis Nr. 3 zu § 102 HGO gestellt.

Im Berichtsjahr wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Somit wurden die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten.

## 4.8 Teilhaushalte

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

| |
|---|
| Produktbereich 11 - Innere Verwaltung |
| Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung |
| Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft |
| Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen |
| Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe |
| Produktbereich 42 - Sportförderung |
| Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation |
| Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen |
| Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung |
| Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV |
| Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege |
| Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus |
| Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft |

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

## 4.9 Haushaltssicherungskonzept

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bestand nicht.

## 4.10 Berichtswesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der Hinweise zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgerecht vorzulegen, sodass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung laut Auskunft der Verwaltung am 15.06.2023 (Stand 05.05.2023) und am 16.11.2023 (Stand 01.09.2023) über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

Feststellung:

Durch die Vorlage des Berichts am 16.11.2026 wurde die Stadtverordnetenversammlung nicht in die Lage versetzt, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

## 4.11 Haushaltsvollzug

### 4.11.1 Planabweichungen, Leistungsziele und Kennzahlen

**Planabweichungen**

Nachfolgend werden die Planabweichungen über 25 % abgebildet.

Ergebnisrechnung:

| Bezeichnung | Fortgeschr. Haush.-Ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz/Ergebnis | Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-) |
|---|---|---|---|---|
| **Erträge** | | | | |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 539.530,00 € | 328.517,38 € | -39,11% | - |
| Erträge aus Transferleistungen | 732.097,00 € | 990.651,47 € | 35,32% | + |
| Sonstige ordentliche Erträge | 2.037.550,00 € | 1.339.968,00 € | -34,24% | - |
| Finanzerträge | 141.670,00 € | 179.859,67 € | 26,96% | + |
| Außerordentliche Erträge | - € | 662.391,26 € | 100,00% | + |
| **Aufwendungen** | | | | |
| Versorgungsaufwendungen | 393.748,00 € | 721.256,87 € | 83,18% | - |
| Transferaufwendungen | 1.500,00 € | 1.930,53 € | 28,70% | - |
| Außerordentliche Aufwendungen | - € | 391.747,61 € | 100,00% | - |

## Finanzrechnung:

| Bezeichnung | Fortgeschr. Haush.-Ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz/Ergebnis | Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-) |
|---|---|---|---|---|
| **Einzahlungen** | | | | |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 539.530,00 € | 337.489,27 € | -37,45% | - |
| Einzahlungen aus Transferleistungen | 732.097,00 € | 1.020.094,63 € | 39,34% | + |
| Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 1.441.670,00 € | 777.351,38 € | -46,08% | - |
| Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | - € | 91.677,00 € | 100,00% | + |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 5.361.825,00 € | - € | -100,00% | - |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | - € | 4.494.012,98 € | 100,00% | + |
| **Auszahlungen** | | | | |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 929.550,00 € | 78.831,92 € | -91,52% | + |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | 13.960.737,40 € | 6.430.822,15 € | -53,94% | + |
| Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 1.380.640,00 € | 690.193,20 € | -50,01% | + |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | - € | 4.551.326,09 € | 100,00% | - |

## Teilergebnisrechnungen:

| Bezeichnung | Fortgeschr. Haush.-Ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz/Ergebnis | Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-) |
|---|---|---|---|---|
| **Erträge** | | | | |
| Produktbereich 11 - Innere Verwaltung | 351.282,00 € | 449.003,37 € | 27,82% | + |
| Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft | 124.521,00 € | 73.591,74 € | -40,90% | - |
| Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation | 281.819,00 € | 41.566,02 € | -85,25% | - |
| Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen | 1.324.000,00 € | 922.630,97 € | -30,31% | - |
| Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV | 728.654,00 € | 989.878,95 € | 35,85% | + |
| Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege | 310.508,00 € | 232.099,35 € | -25,25% | - |

Teilfinanzrechnungen:

| Bezeichnung | Fortgeschr. Haush.-Ansatz | Ergebnis | Vergleich Ansatz/Ergebnis | Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-) |
|---|---|---|---|---|
| **Einzahlungen** | | | | |
| Produktbereich 11 - Innere Verwaltung | 750.000,00 € | 427,00 € | -99,94% | - |
| Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft | - € | 10.464,66 € | 100,00% | + |
| Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | - € | 989.310,00 € | 100,00% | + |
| Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen | - € | 91.200,00 € | 100,00% | + |
| Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung | 20.000,00 € | 56.558,52 € | 182,79% | + |
| Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege | 87.400,00 € | - € | -100,00% | - |
| **Auszahlungen** | | | | |
| Produktbereich 11 - Innere Verwaltung | 2.208.104,28 € | 805.028,47 € | -63,54% | + |
| Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | 2.008.604,11 € | 1.186.589,30 € | -40,92% | + |
| Produktbereich 42 - Sportförderung | 267.466,51 € | 74.798,75 € | -72,03% | + |
| Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung | 3.103.657,53 € | 577.797,33 € | -81,38% | + |
| Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV | 2.369.841,67 € | 441.557,75 € | -81,37% | + |
| Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege | 1.626.661,49 € | 470.059,83 € | -71,10% | + |
| Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft | 193.000,00 € | - € | -100,00% | + |

**Leistungsziele und Kennzahlen**

Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

Feststellung:

Im Haushaltsplan sind nur punktuelle steuerungsrelevante Leistungsziele definiert worden, Kennzahlen fehlen vollständig. Eine Verknüpfung zwischen den im Haushaltsplan angegebenen Zielen und den im Berichtswesen angegebenen Kennzahlen findet nicht statt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO sehen wir daher als nicht umfassend erfüllt an und empfehlen, diese künftig vollständig umzusetzen.

### 4.11.2 Budgets

Ein Budget stellt einen vorgegebenen Finanzrahmen dar, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist (§ 58 Nr. 10 GemHVO). Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget (§ 4 Abs. 1 GemHVO).

Budgetregelungen wurden in Form einer Budgetierungsrichtlinie getroffen. Formal wurde diese als Dienstanweisung erlassen.

Die Budgetüberwachung erfolgt nach Auskunft der Finanzverwaltung zweimal jährlich händisch im Rahmen der Berichterstattung nach § 28 GemHVO. Weiterhin erfolgt auskunftsgemäß laufend eine systemische Überwachung durch die aktivierte Mittelprüfung in der Finanzsoftware sowie zusätzlich durch die Einrichtung des im Rechnungsworkflow integrierten Prozessschrittes "buchhalterische Prüfung". Eine Abweichungsanalyse wird nach Auskunft der Finanzverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine zusätzliche Software (IKVS) vorgenommen.

Realisierte Deckungen innerhalb eines Budgets werden – nach Auskunft – aufgrund der eng ausgestalteten Budgets (grundsätzlich jedes Produkt) nicht abgebildet. Nach Auskunft gingen die Budgetverantwortlichen oftmals davon aus, dass die Deckung innerhalb ihres Budgets gewährleistet sei. Dies bewahrheite sich jedoch nicht in jedem Fall, sodass teils erst gegen Jahresende festgestellt wird, dass über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anfallen und eine entsprechende Beschlussvorlage erforderlich ist.

Realisierte Deckungen aus anderen Budgets werden nach Auskunft der Finanzverwaltung innerhalb der Buchführungssoftware abgebildet, womit einer doppelten Verwendung eines Ansatzes vorgebeugt wird. Nach Auskunft der Finanzverwaltung erfolgt die Deckung in der Regel innerhalb der Produkte eines Fachbereichs womit das „mittelempfangende" und das „mittelgebende" Budget im Zuständigkeitsbereich eines Budgetverantwortlichen liegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Informationsfluss sichergestellt, in dem vor der Beschlussfassung ein Gespräch mit beiden Budgetverantwortlichen stattfindet und nach der Beschlussfassung eine Übersendung des Beschlusses an beide Budgetverantwortlichen vorgenommen wird. Weiterhin erfolgt eine Information im Rahmen der Erfassung in der Buchführungssoftware.

Durch die dauernde Budgetüberwachung sowie die Budgetierungsrichtlinie wurden Maßnahmen ergriffen, um eine zweckmäßige Budgetüberwachung in weiten Teilen sicherzustellen.

Feststellung:

Nach Auskunft der Finanzverwaltung gingen die Budgetverantwortlichen oftmals davon aus, dass die Deckung innerhalb ihres Budgets gewährleistet sei. Dies bewahrheite sich jedoch nicht in jedem Fall, sodass teils erst gegen Jahresende festgestellt wird, dass über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anfallen und eine entsprechende Beschlussvorlage erforderlich ist. Diese Auskunft bestätigte sich im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, bei welcher u. a. festgestellt wurde, dass die Beschlussfassungen erst nach Leistung der Aufwendung/Auszahlung vorgenommen wurden (vgl. Tz. 4.11.3), sodass subsummiert werden kann, dass an dieser Stelle des Budgetüberwachungsprozesses Optimierungspotenzial besteht.

### 4.11.3 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Feststellung:

Erheblichkeitsgrenzen nach § 100 Abs. 1 HGO wurden festgelegt. § 8 der Haushaltssatzung regelt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30,0 T€ im Ergebnishaushalt und 60,0 T€ im Finanzhaushalt als unerheblich gelten. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung zu erteilen.

Nach der von der Finanzverwaltung vorgelegten Aufstellung wurden über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen von insgesamt rd. 892 T€ beschlossen.

Feststellung:

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen wurde festgestellt, dass die Kriterien des § 100 Abs. 1 HGO (teilweise) nicht eingehalten worden sind. In allen zehn stichprobenweisen geprüften Fällen erfolgte die Beschlussfassung erst nach Leistung der über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung. Gemäß § 100 HGO müssen die Beschlussfassungen bereits vor Leistung der jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über bereits geleistete Aufwendungen und Auszahlungen genügt diesem Erfordernis ausdrücklich nicht.

Die Beschlussfassung erfolgte in zwei von zehn stichprobenweisen geprüften Fällen nicht durch das nach § 8 der Haushaltssatzung vorgesehene Gremium. Die Beschlüsse wurden durch den Magistrat gefasst, obwohl die entsprechenden Beträge über 30,0 T€ lagen und die Beschlussfassungen damit durch die Stadtverordnetenversammlung hätten vorgenommen werden müssen.

Entgegen § 100 HGO erfolgte die Beschlussfassung in drei Fällen ohne das Vorliegen einer Begründung hinsichtlich der Kriterien der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit.

In zwei Fällen wurden die durch den Magistrat getroffenen Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung nicht bekannt gegeben.

### 4.11.4 Nachtragssatzung

Nach § 98 Abs. 1 HGO kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 (i. V. m. Abs. 3) HGO vorliegen.

Eine Nachtragssatzung wurde erlassen (siehe Tz. 4.3).

Feststellung:

Erheblichkeitsdefinitionen im Sinne des § 98 HGO wurden nicht vorgenommen.

### 4.11.5 Einhaltung des Stellenplans

Die Anzahl der Planstellen erhöhte sich im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 16,76 Stellen von bisher 222,57 Stellen auf 239,33 Stellen.

| | 2023 | | | 2022 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Plan | Ist 31.12. | Differenz | Plan | Ist 31.12. | Differenz |
| Beamte | 12,73 | 11,44 | -1,29 | 11,60 | 10,17 | -1,43 |
| Arbeitnehmer | 226,60 | 211,50 | -15,10 | 210,97 | 195,63 | -15,34 |
| **Summe** | **239,33** | **222,94** | **-16,39** | **222,57** | **205,80** | **-16,77** |

Zum 31.12.2023 waren tatsächlich 222,94 Stellen besetzt. Die Abweichung gegenüber dem Stellenplan begründet sich nach Auskunft der Kommune aus einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Austritten bzw. Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen. Dies sei insbesondere auf die vollständige Schließung und administrative Abwicklung einer Organisationseinheit zurückzuführen. Weiterhin konnten aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation mehrere vakante Stellen nicht zeitnah nachbesetzt werden. Außerdem wurden mehrere Stellen dauerhaft nicht wiederbesetzt.

Der Stellenplan zum 31.12.2023 wurde eingehalten. Der Stellenplan wurde lt. Auskunft der Kommune im gesamten Verlauf des Haushaltsjahres 2023 eingehalten.

### 4.11.6 Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 GemHVO

Feststellung:

Eine Erheblichkeitsgrenze nach den Vorgaben des § 12 GemHVO i. V. m. den hierzu ergangenen Hinweisen wurde nicht definiert. Wirtschaftlichkeitsvergleiche werden seitens der Kommune nach unterschiedlichen Maßstäben und in verschiedenen Varianten vorgenommen.

## 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

## 5.1 Haushaltsausgleich in der Rechnung

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 92 Abs. 6 HGO konnte erreicht werden.

## 5.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

### 5.2.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

#### 5.2.1.1 Buchführung

Die Stadt Erlensee verwendete im geprüften Jahr das Buchführungsprogramm „Infoma newsystem" der Fa. Ekom 21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 30.04.2024 vor. Das Zertifikat ist bis zum 29.01.2027 gültig.

Die formelle Freigabe des Programms nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO lag vor; sie ist am 01.09.2010 durch den Bürgermeister erfolgt.

Im Einsatz befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Mai 2026 die Programmversion 7.

Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Vorjahresergebnisse wurden korrekt in die Ergebnisrechnung sowie die Teilrechnungen übernommen. Es wurden die zutreffenden Ansätze aus dem Haushaltsplan herangezogen. Die Ausweise in Vermögegens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Teilrechnungen und Übersichten sind nur teilweise rechnerisch korrekt. Der Jahresabschluss steht nur in der Vermögens- und Ergebnisrechnung im Einklang mit der Summen- und Saldenliste aus dem Buchführungsprogramm.

Feststellung:

Die Werte der Positionen 3, 9, 17, 18, 33, 35, 37, 39, 40 der dem Anhang beigefügten Finanzrechnung stimmen nicht mit den geprüften Werten des Abschlusses 2022 und der vorgelegten Finanzrechnung in Excel überein.

Die vorgegebenen Muster werden bei allen Rechnungen nicht angewandt. Die Teilrechnungen stimmen nicht mit der Ergebnis- und Finanzrechnung überein.

Die Finanzrechnung stimmt nicht mit der Summen- und Saldenliste aus dem Buchführungsprogramm überein. Zwischen dem Zahlungsmittelbestand laut Finanzrechnung und den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute besteht eine Differenz in Höhe von 86,0 T€. Seitens der Finanzverwaltung wurde erläutert, dass sich die Differenz aus Ist-Buchungen ohne Kostenstelle oder Kostenträger ergeben, da Einzahlungen oder Abbuchungen nicht zugeordnet werden konnten.

Auf der Saldenbestätigung der Sparkasse Hanau ist ein Girokonto mit der Verwendung "Drainage" aufgelistet, welches der Stadt Erlensee zugeordnet wird. Dieses Konto wird nicht im Tagesabschluss der Stadt geführt.

Die stichprobenweise Prüfung von Büchern und Belegen hat keine wesentlichen Beanstandungen im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergeben.

Feststellung:

Die Finanzbuchhaltungsjournale der Positionen "Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung", "andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" und "Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken" weisen weder die Unterschriften zur sachlichen und rechnerischen Feststellung noch zur Feststellung der Anordnung aus.

#### 5.2.1.2 Kassengeschäfte

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat das Amt für Prüfung und Revision die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen vorzunehmen sowie Kassenprüfungen durchzuführen.

Unser Amt hat im Berichtsjahr die unvermuteten Prüfungen vorgenommen, hierüber Berichte gefertigt und der Verwaltungsleitung vorgelegt.

#### 5.2.1.3 Inventur

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Stadt führt ein entsprechendes Inventar.

Körperliche Vermögensgegenstände sind nach § 35 Abs. 1 S. 2 GemHVO durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit nach dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Die Stadt hat für die körperliche Inventur einen Turnus von fünf Jahren gewählt. Aufgrund eines Rotationsverfahrens findet eine körperliche Inventur jeweils in unterschiedlichen Bereichen statt.

Die Kommune hat zudem Inventurvereinfachungsregelungen nach § 36 Abs. 2 GemHVO angewandt und die Bestände für das Anlagevermögen durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen.

Die letzte körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte zum 31.12.2022 in Teilbereichen, somit war zum Bilanzstichtag keine körperliche Inventur durchzuführen.

Zum Bilanzstichtag wurde eine körperliche Inventur durchgeführt. Es wurde eine Inventur für den Bauhof, das Sportzentrum sowie für das Hallenbad durchgeführt.

Die Durchführung der körperlichen Inventur zum 31.12.2023 erfolgte ordnungsgemäß.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inventur ist gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO eine Inventuranweisung erforderlich.

Eine Inventuranweisung liegt vor. Die notwendigen Inhalte sind dort aufgeführt.

Die stichprobenweise Prüfung in Bezug auf die Inventarisierung von Zugängen beim beweglichen Vermögen hat keine Beanstandungen ergeben. Die Finanzverwaltung hat die im Haushaltsjahr 2023 neu beschafften Vermögensgegenstände auf Grundlage der Erfassungsbogen in die Anlagenachweise aufgenommen, die Nutzungsdauer festgelegt und die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen.

Wir haben stichprobenweise überprüft, ob die Ergebnisse der Inventur korrekt in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### 5.2.2 Jahresabschluss

#### 5.2.2.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen.

Feststellung:

Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 03.09.2024 beschlossen und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

#### 5.2.2.2 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Hierin sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Feststellung:

Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält nicht alle vorstehend bezeichneten Erläuterungen und Angaben.

Entgegen § 44 Abs. 2 GemHVO werden aufgrund ihrer Vorjahresabweichung erhebliche Positionen der Finanzrechnung nicht erläutert.

Entgegen § 50 Abs. 1 GemHVO werden aufgrund ihres Bestandes wesentliche Positionen der Finanzrechnung nicht erläutert.

Die gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 48 GemHVO erforderlichen Erläuterungen über die wesentlichen Planabweichungen der Ergebnisse der Teilrechnungen werden nicht im Anhang abgebildet.

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 39 GemHVO sind die höheren Rückstellungswerte für Pensionsrückstellungen anzugeben, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6%) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB ist. Die Werte können dem Pensionsgutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums entnommen werden. Eine entsprechende Angabe im Anhang fehlt.

#### 5.2.2.3 Übersichten

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO sowie § 52 GemHVO als Anlagen beizufügen:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Forderungen sowie

- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

**Anlagenübersicht**

Die Anlagenübersicht gemäß § 52 Abs. 1 GemHVO entspricht nach Inhalt und Gliederung dem vorgeschriebenen

Feststellung:

Die ausgewiesenen Beträge stimmen teilweise nicht mit den Bilanzwerten überein. Zwischen den in der Anlagenübersicht und in der Bilanz ausgewiesenen Werten zum 31.12.2022 bestehen bezüglich der Positionen 1.1 (2.499,00 €), 2.3 (0,50 €), 2.5 (975,84 €) und 2.6 (565,12 €) Differenzen. Entsprechend werden auch Zwischensummen 1-3 sowie die Gesamtsumme nicht korrekt ausgewiesen.

**Forderungsübersicht**

Die Forderungsübersicht gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach.

Feststellung:

Der in der Forderungsübersicht unter der Position 2.3.1 „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen" ausgewiesene Wert in Höhe von 0,00 € in den Spalten „2-5 Jahre" und „über 5 Jahre" ist nicht plausibel. Die Stadt bilanziert Forderungen aus langfristigen Zuweisungen, sodass ein entsprechender Bestand in der Forderungsübersicht auszuweisen wäre.

Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen Wertberichtigungen stimmen nicht mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen überein.

**Verbindlichkeitenübersicht**

Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

**Rückstellungsübersicht**

Die Rückstellungsübersicht enthält die nach § 52 Abs. 3 GemHVO erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

**Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen**

Die Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO weist rd. 7.802,6 T€ für Auszahlungen aus.

Feststellung:

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung haben wir festgestellt, dass die ins Folgejahr übertragene Auszahlung in einem Fall nicht unter Beachtung des § 21 Abs. 2 und 3 GemHVO vorgenommen wurde.

Eine ursprünglich aus dem Haushaltsjahr 2020 stammende Haushaltsermächtigung i. H. v. 50.000,00 € (Maßnahme i3277) wurde über das Haushaltsjahr 2022 und 2023 hinaus in das Haushaltsjahr 2024 weiterübertragen. Da die Maßnahme nicht begonnen wurde, war eine Übertragung von längstens zwei Jahren, also bis in das Haushaltsjahr 2022, möglich bzw. die Ermächtigung noch bis zu diesem Zeitpunkt verfügbar. Eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2023 und nachfolgend 2024 hätte damit nicht erfolgen dürfen.

Ein Übertrag von Aufwendungen fand nicht statt.

**Sonstige weitere Übersichten**

Die folgenden Übersichten wurden dem Jahresabschluss über die gesetzlichen Anforderungen hinaus als Anlagen beigefügt:

- Übersicht der Bürgschaften

### 5.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Feststellung:

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO enthält nicht alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen.

Ausgehend von einer Erheblichkeit bei 25,0 % Planabweichung sind die Positionen 1, 6, 9, 12, 18 und 22 der Ergebnisrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert.

Ausgehend von einer Erheblichkeit bei 25,0 % Planabweichung sind die Positionen 1, 5, 7, 24, 25, 26 und 31 der Finanzrechnung nicht oder nicht ausreichend erläutert.

Die Erläuterungen gem. § 51 Abs. 2 GemHVO sind insgesamt unzureichend und sollten detaillierter hinsichtlich der geforderten Inhalte dargestellt werden.

## 5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses

### 5.3.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung [1] schließt zum Bilanzstichtag mit einer Bilanzsumme von rd. 102.017,2 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um rd. 2.091,0 T€ verringert.

#### 5.3.1.1 Aktiva

**Prüfung einzelner Positionen**

Folgende Positionen wurden geprüft:

[1] Siehe Anlage 1.

| Bezeichnung | Ergebnis 2022 | Ergebnis 2023 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 834.098,29 € | 1.004.442,58 € | 170.344,29 € |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 13.879.070,20 € | 14.082.693,80 € | 203.623,60 € |
| Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 24.322.918,58 € | 32.495.783,99 € | 8.172.865,41 € |
| Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 32.020.779,51 € | 31.076.432,90 € | - 944.346,61 € |
| Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 257.627,35 € | 526.923,74 € | 269.296,39 € |
| andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.468.322,15 € | 3.169.422,20 € | 701.100,05 € |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 13.045.618,53 € | 7.107.464,47 € | - 5.938.154,06 € |
| Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 657.480,55 € | 615.779,68 € | - 41.700,87 € |
| Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.178.885,76 € | 1.303.151,21 € | 124.265,45 € |
| Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1.542.236,00 € | 1.509.044,73 € | - 33.191,27 € |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 180.115,18 € | 535.833,80 € | 355.718,62 € |
| Flüssige Mittel | 12.752.514,02 € | 7.437.345,62 € | - 5.315.168,40 € |

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen: Zwischen den Bilanzwerten und den Ausweisen in der Anlagenübersicht der Bilanzposition Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen besteht eine Differenz i. H. v. 0,50 € bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr und eine Differenz i. H. v. 0,50 € bezüglich des Bestands zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023. Es sollte eine Korrektur im Jahresabschluss 2023 vorgenommen werden, diese ist nicht erfolgt.

- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung: Zwischen den Bilanzwerten der Position Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung und den Ausweisen in der Anlagenübersicht besteht eine Differenz i. H. v. 2.529,65 € bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr und eine Differenz i. H. v. 2.529,65 € bezüglich des Bestands zum 31.12.2023.

- Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen): Zwischen den Bilanzwerten und den Ausweisen in der Anlagenübersicht der Bilanzposition Sonstige Ausleihungen (Finanzanlagen) bestehen eine Differenz i. H. v. 162,5 T€ bezüglich des Bestands zum 01.01.2023 und eine Differenz i. H. v. 162,5 T€ bezüglich der Veränderung im Haushaltsjahr.

- Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen: Der Zuschuss i. H. v. 1.000.000 € für den Neubau Kindertagesstätte "Leipziger Straße" wurde nicht als Forderung eingebucht.

- Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben: Die Höhe der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen konnte im Rahmen der Prüfung nicht nachvollzogen werden, da die für die Ermittlung maßgeblichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden.

- Flüssige Mittel: Die Stadt Erlensee hat ein Sachkonto 2800230 mit der Bezeichnung "Festgeld / Tagesgeld" eingerichtet, welches im Haushaltsjahr nicht für diesen Zweck bebucht wurde, obwohl Tagesgelder im Tagesabschluss nachgewiesen waren.

- Die in der Offenen-Posten-Liste Debitoren ausgewiesenen Werte der Sachkonten 2202, 24001, 2401, 267 und 269 stimmen nicht mit den entsprechenden Werten in der Bilanz sowie der Summen- und Saldenliste überein.

### 5.3.1.2 Passiva

**Prüfung einzelner Positionen**

Folgende Positionen wurden geprüft:

| Bezeichnung | Ergebnis 2022 | Ergebnis 2023 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Netto-Position | 11.319.824,99 € | 11.319.824,99 € | - € |
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 4.183.783,25 € | 3.791.243,12 € | - 392.540,13 € |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 156.922,40 € | 427.566,05 € | 270.643,65 € |
| Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 9.335.461,20 € | 9.796.484,00 € | 461.022,80 € |
| Investitionsbeiträge | 1.931.373,78 € | 1.784.464,00 € | - 146.909,78 € |
| Sonderposten für Gebührenausgleich | 816.606,97 € | 1.121.807,43 € | 305.200,46 € |
| Sonstige Sonderposten | 8.749.245,00 € | 7.970.690,00 € | - 778.555,00 € |
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 7.016.457,14 € | 7.473.885,85 € | 457.428,71 € |
| Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse | 1.167.700,00 € | 2.074.700,00 € | 907.000,00 € |
| Sonstige Rückstellungen | 1.298.423,11 € | 1.272.990,00 € | - 25.433,11 € |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 44.454.487,19 € | 41.556.020,07 € | - 2.898.467,12 € |
| Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 3.203.446,53 € | 2.894.284,33 € | - 309.162,20 € |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 598.940,97 € | 637.004,76 € | 38.063,79 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 8.273.436,78 € | 7.818.860,31 € | - 454.576,47 € |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 1.327.220,91 € | 1.390.049,80 € | 62.828,89 € |

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Sonderposten für Gebührenausgleich: Der aus den Buchungen für die Zuführung und Entnahme des Sachkontos 3690041 "Sonderposten für die Abwasserbeseitigung" entstandene Saldo in Höhe von 20.397,17 € wurde anstatt auf dem Sachkonto 3690040 auf das Sachkonto 3690030 gebucht, welches dem Sonderposten für die Abfallbeseitigung zugeordnet ist. Der Wert des Sachkontos stimmt nicht mit dem Wert in der Sonderpostenübersicht überein. Hier wurde auch nur der Saldo in Höhe von 20.397,17 € als Zuführung gebucht. Es besteht weiterhin eine Differenz in Höhe von 0,19 € zwischen dem Bilanzwert zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 und der Sonderpostenübersicht.

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen: Die Pensionsrückstellungen sind mit dem Barwert anstatt mit dem Teilwert angesetzt (vgl. „KDZ-Übersicht"). Diese Feststellung wurde bereits in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 getroffen. Nach § 41 Abs. 6 GemHVO sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren nach § 6a Abs. 3 EStG anzusetzen. Nach § 6a Abs. 3 EStG darf eine Pensionsrückstellung wiederum höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Die Stadt hat die Rückstellungen, die für genehmigte Anträge auf

Altersteilzeit zu bilden waren und die in der Regel eine Restlaufzeit von über einem Jahr aufweisen, nicht abgezinst. Nach § 40 Nr. 2 GemHVO i. V. m. § 41 (1) GemHVO sind Rückstellungen zum Abschlussstichtag zu bewerten bzw. nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend dem Hinweis Nr. 10 zu § 39 GemHVO (aktuelle Fassung) kann das BMF-Schreiben vom 28. März 2007 (BStBl I S. 297), geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2008 (BStBl I S. 496), sinngemäß für die Bewertung der ATZ-Rückstellungen angewandt werden. Nach diesem Schreiben können die Rückstellungen aus Vereinfachungsgründen auch nach einem pauschalen Verfahren unter Verwendung der diesem Schreiben beigefügten „Tabelle 1" bewertet werden. Die dort genannten Barwertfaktoren berücksichtigen die biometrische Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens des Altersteilzeitberechtigten und die Abzinsung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf Randnummer 40 des Kommentares zu § 39 GemHVO. Nach Auskunft der Verwaltung sollen zukünftige Altersteilzeitrückstellungen mit 5,5 % abgezinst werden. Zwischen dem Wert Veränderung im Haushaltsjahr der Position Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und dem ausgewiesenen Wert in der Rückstellungsübersicht besteht eine Differenz i. H. v. 53.831,72 €.

- Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse: Es wurden Rückstellungen für die Kreisumlage in Höhe von 433.778 € sowie für die Schulumlage in Höhe von 192.224 € in Anspruch genommen. Diese resultieren aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und hätten aufgrund dessen nicht mehr als Inanspruchnahme gebucht werden dürfen. Der Grund für die Rückstellung ist entfallen, somit ist die Rückstellung aufzulösen und im Hauptkonto 538 „Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen" zu buchen. Bei der Berechnung der FAG-Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage wurden die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein Durchschnitt aus diesen zugrunde gelegt und der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres gegenüberstellt. Dies entspricht nicht der gemäß Hinweis Nr. 13 zu § 39 GemHVO für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Berechnungsmethodik. Nach dieser ist der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres die Steuerkraftmesszahl des Vorjahres – und damit nicht die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein entsprechender Durchschnittswert – gegenüberzustellen. Wir haben eine regelungskonforme Vergleichsberechnung vorgenommen. Nach dieser wäre im Haushaltsjahr 2023 eine Rückstellung in Höhe von 928.100 € für die Kreisumlage und 410.900 € für die Schulumlage zu bilden. Es wurden somit insgesamt 735.700 € zu viel zurückgestellt.

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: Zwischen dem Bilanzwert der Position Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und dem ausgewiesenen Wert im Anhang zum 31.12.2022 besteht eine Differenz i. H. v. 3.067,77 €.

- Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern: Es besteht eine Differenz der Werte der Bilanzposition zum 31.12.2022 und dem ausgewiesenen Wert im Jahresabschlussdokument in Höhe von 312.229,78 €. Der auf Seite 7 des Anhangs ausgewiesene Wert der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (3.200.378,76 €) stimmt nicht mit dem Bilanzwert (3.203.446,53 €) überein.

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: Ein Abgleich der Sachkonten 4400100 und 4401000 mit der Offenen-Posten-Liste kann nicht vollständig vorgenommen werden. Die Werte stimmen nicht überein. Seitens der Stadt ist sicherzustellen, dass die Buchungen mit einem Kreditor hinterlegt sind. Zudem beinhaltet die Offenen-Posten -Liste Verbindlichkeiten mit Wert in Höhe von -39.321,42 € aus den Jahren 2010-2022, deren Begleichung umgehend umzusetzen ist.

**Prüfung der Ergebnisverwendung**

Die Behandlung von Jahresüberschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen richtet sich grundsätzlich nach § 25 GemHVO.

Die Ergebnisrechnung weist einen ordentlichen Jahresfehlbetrag von rd. 392,5 T€ und einen außerordentlichen Jahresüberschuss von rd. 270,6 T€ aus.

Der ordentliche Jahresfehlbetrag wurde gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO aus Überschüssen der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der außerordentliche Jahresüberschuss wurde gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Ergebnisverwendung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

## 5.3.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung[2] bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

### 5.3.2.1 Erträge

**Prüfung einzelner Positionen**

Folgende Positionen wurden geprüft:

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 5.851.421,80 € | 6.769.221,59 € | 917.799,79 € |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 2.015.744,77 € | 2.613.361,50 € | 597.616,73 € |
| Steuern und ähnliche Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen | 22.162.728,12 € | 26.058.023,14 € | 3.895.295,02 € |
| Erträge aus Transferleistungen | 834.323,94 € | 990.651,47 € | 156.327,53 € |
| Erträge aus Zuweis. und Zuschüssen für lfde. Zwecke und allgem. Umlagen | 9.319.320,27 € | 10.750.331,62 € | 1.431.011,35 € |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweis. u.ä. | 1.653.418,92 € | 1.475.599,71 € | - 177.819,21 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 2.384.899,99 € | 1.339.968,00 € | - 1.044.931,99 € |
| Außerordentliche Erträge | 44.361,40 € | 662.391,26 € | 618.029,86 € |

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Sonstige ordentliche Erträge: Die in Höhe von 433.778 € in Anspruch genommene Rückstellung für die Kreisumlage sowie die in Höhe von 192.224 € in Anspruch genommene Rückstellung für die Schulumlage resultieren aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2020. Aufgrund dessen hätten diese nicht mehr als Inanspruchnahme gebucht werden dürfen und in Folge dessen aufgelöst werden müssen. Siehe auch Ziffer 5.3.2.2.

[2] Siehe auch Anlage 2.

### 5.3.2.2 Aufwendungen

**Prüfung einzelner Positionen**

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Personalaufwendungen | 13.457.396,49 € | 15.166.323,41 € | 1.708.926,92 € |
| Versorgungsaufwendungen | 615.244,88 € | 721.256,87 € | 106.011,99 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 8.148.493,68 € | 11.106.674,26 € | 2.958.180,58 € |
| Abschreibungen | 3.903.539,18 € | 4.249.863,53 € | 346.324,35 € |
| Aufwend. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausg. | 3.166.096,49 € | 3.665.212,56 € | 499.116,07 € |
| Steueraufwend. einschließl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | 13.171.228,58 € | 15.047.194,17 € | 1.875.965,59 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 678.573,97 € | 916.645,37 € | 238.071,40 € |

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Abschreibungen: Bei den Einzelwertberichtigungen auf den Sachkonten 2390101, 2491001 und 2699010 wurden gegenüber dem Vorjahr geringere Wertberichtigungsbeträge ausgewiesen. Die daraus resultierende Auflösung der Wertberichtigungen wurde in der Ergebnisrechnung durch einen negativen Aufwand auf dem Sachkonto 6672000 „Einzelwertberichtigungen" dargestellt. Ordnungsgemäß hätte die Auflösung der Wertberichtigungen als Ertrag auf dem entsprechenden Ertragskonto 5399 verbucht werden müssen. Bei den Pauschalwertberichtigungen auf den Sachkonten 2291000, 2391000 und 2492000 wurden gegenüber dem Vorjahr geringere Wertberichtigungsbeträge ausgewiesen. Die daraus resultierende Auflösung der Wertberichtigungen wurde in der Ergebnisrechnung durch einen negativen Aufwand auf dem Sachkonto 6673000 „Pauschalwertberichtigungen" dargestellt. Ordnungsgemäß hätte die Auflösung der Wertberichtigungen als Ertrag auf dem entsprechenden Ertragskonto 5399 verbucht werden müssen.

- Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen: Es wurden Rückstellungen für die Kreisumlage in Höhe von 433.778 € sowie für die Schulumlage in Höhe von 192.224 € in Anspruch genommen. Diese resultieren aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und hätten aufgrund dessen nicht mehr als Inanspruchnahme gebucht werden dürfen. Der Grund für die Rückstellung ist entfallen, somit ist die Rückstellung aufzulösen und im Hauptkonto 538 „Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen" zu buchen. Bei der Berechnung der FAG-Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage wurden die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein Durchschnitt aus diesen zugrunde gelegt und der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres gegenüberstellt. Dies entspricht nicht der gemäß Hinweis Nr. 13 zu § 39 GemHVO für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Berechnungsmethodik. Nach dieser ist der Steuerkraftmesszahl des Haushaltsjahres die Steuerkraftmesszahl des Vorjahres – und damit nicht die Steuerkraftmesszahlen mehrerer Vorjahre bzw. ein entsprechender Durchschnittswert – gegenüberzustellen. Wir haben eine regelungskonforme Vergleichsberechnung vorgenommen. Nach dieser wäre im Haushaltsjahr 2023 eine Rückstellung in Höhe von 928.100 € für die Kreisumlage und 410.900 € für die Schulumlage zu bilden. Es wurden somit insgesamt 735.700 € zu viel zurückgestellt. Siehe auch Ziffern 5.3.1.2 und 5.3.2.1.

### 5.3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung[3] werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

**Ergebnis**

| Bezeichnung | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.278.625,90 € | 4.229.896,57 € | 48.729,33 € |
| Ergebnis aus Investitionstätigkeit | - 6.010.186,22 € | - 7.227.636,66 € | 1.217.450,44 € |
| Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit | - 3.526.294,97 € | 13.314.413,68 € | - 16.840.708,65 € |
| Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | - 57.313,11 € | - 182.957,89 € | 125.644,78 € |
| **Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Haushaltsjahres** | **- 5.315.168,40 €** | **10.133.715,70 €** | **-15.448.884,10 €** |
| **Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres** | **12.752.742,62 €** | **2.619.026,92 €** | **10.133.715,70 €** |
| **Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres** | **7.437.574,22 €** | **12.752.742,62 €** | **- 5.315.168,40 €** |

Die Prüfung hat folgende berichtsrelevante Feststellungen ergeben:

- Die Werte der Positionen 3, 9, 17, 18, 33, 35, 37, 39, 40 der dem Anhang beigefügten Finanzrechnung stimmen nicht mit den geprüften Werten des Abschlusses 2022 und der aus dem Buchführungssystem generierten Finanzrechnung überein.

- Die Werte der Positionen 3, 30, 34, 38, 39, 40 der dem Anhang beigefügten Finanzrechnung stimmen nicht mit der aus dem Buchführungssystem generierten Finanzrechnung überein.

#### 5.3.3.1 Liquidität

**Liquiditätslage**

Die Finanzrechnung schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von rd. 7.437,3 T€ ab. Damit hat sich die Liquidität im Vergleich zum Beginn des Haushaltsjahres um rd. 5.315,2 T€ reduziert.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) betrug rd. 4.278,6 T€. Die ordentliche Tilgung von Krediten belief sich auf rd. 3.141,2 T€, die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse auf rd. 385,1 T€. Der Finanzierungsspielraum lag damit bei rd. 752,3 T€ und hat sich im Vorjahresvergleich um rd. 459,6 T€ reduziert.

**Liquiditätskredite**

Auskunftsgemäß wurde im Haushaltsjahr zur Sicherstellung der Liquidität an keinem Tag ein Kontokorrentkredit beansprucht.

Bei den von uns im Berichtsjahr durchgeführten Kassenprüfungen haben sich keine anderslautenden Erkenntnisse ergeben.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 HGO konnte nach Auskunft der Verwaltung durchgängig vorgehalten werden.

[3] Siehe Anlage 3.

**Liquiditätsplanung/-überwachung und Berichterstattungen**

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr auskunftsgemäß eine Liquiditätsplanung und -überwachung durch, indem die Kontenstände wöchentlich dem Magistrat mitgeteilt wurden.

Die erforderlichen Berichterstattungen über die Liquidität an die Vertretungskörperschaft gemäß § 28 GemHVO sowie gemäß Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sind erfolgt.

# 6 Technische Prüfung

Gegenstand der Technischen Prüfung waren die Aktualität der Vergabedienstanweisungen des zu prüfenden Haushaltsjahres und des aktuellen Kalenderjahres sowie für ausgewählte Vergaben das Vorliegen einer Kostenschätzung, die korrekte Wahl der Vergabeart, die Dokumentation über die Durchführung der Angebotsöffnung und das Vorliegen einer HAD-Bekanntmachung.

Grundlage für unsere Stichprobenauswahl war die von der Stadt ausgefüllte Liste der Vergaben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Zum Zeitpunkt der Prüfung ist die Vergabedienstanweisung, welche am 01.04.2024 in Kraft trat, gültig. Diese entspricht nicht mehr den aktuell gültigen vergaberechtlichen Regelungen. Eine grundlegende Aktualisierung ist daher erforderlich. Des Weiteren sind seit Januar 2026 die neuen Schwellenwerte der EU zu berücksichtigen Diese sind:
  - für Bauleistungen: 5.404.000 Euro (bisher 5.538.000 Euro)
  - für Liefer- und Dienstleistungen: 216.000 Euro (bisher 221.000 Euro)
- Bei 2 von 15 Vergaben lag keine Kostenschätzung vor.
- Bei 2 von 15 Vergaben lag keine Begründung zur Wahl der Vergabeart vor und in einem Fall wurde nicht das korrekte Vergabeverfahren gewählt.
- Bei 1 von 4 Vergaben, bei denen eine förmliche Submission erforderlich war, lag keine vollständige Niederschrift über die Submissionsdurchführung vor.
- Bei 8 von 12 Vergaben, bei welchen es erforderlich gewesen wäre, wurde nicht die erforderliche HAD-Bekanntmachung veröffentlicht.

# 7 Beteiligungsstruktur

Zum Bilanzstichtag hielt die Stadt Erlensee folgende Sondervermögen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:

| |
|---|
| Gemeinnützige Baugenossenschaft |
| Nassauische Heimstätte |
| EAM und KEAM |
| VR Bank |
| Ekom21 |

**Beteiligungsbericht**

Seitens des Bürgermeisters wurde der Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2024 für das Haushaltsjahr 2023 mitgeteilt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen

in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, sodass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

# 8 Gesamtabschluss

Nach den zum Stichtag des Jahresabschlusses 31.12.2023 geltenden Rechtsvorschriften war die Kommune gemäß § 112 a Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Regelungen zum Gesamtabschluss wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 05.04.2025) durch die Aufhebung der §§ 112 a und 112 b HGO dahingehend geändert, dass ab dem Haushaltsjahr 2024 kein Gesamtabschluss mehr aufzustellen ist.

Gemäß den ergänzenden Hinweisen vom 22.04.2025 des Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zum Finanzplanungserlass 2025 vom 11.11.2024 besteht keine Verpflichtung mehr, bislang noch nicht aufgestellte Gesamtabschlüsse für die Jahre 2021 bis 2023 noch aufzustellen.

Ein entsprechender Verzichtsbeschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2024 gefasst.

# 9 Umsetzungen von Feststellungen der Überörtlichen Prüfung

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) geänderten Fassung hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) sowie der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG zu berücksichtigen.

## 9.1 Umsetzung kommunenbezogener Feststellungen

Die Stadt Erlensee war für das Berichtsjahr nicht Gegenstand einer überörtlichen Prüfung. Dementsprechend sind keine kommunenbezogenen Feststellungen im Rahmen der hiesigen Prüfung zu berücksichtigen.

## 9.2 Stand der die Kommune berührenden Feststellungen allgemeiner Bedeutung

Folgende Feststellungen allgemeiner Art aus dem Kommunalbericht 2023 sind für die Stadt Erlensee von Bedeutung:

- *Kommunen sind seit dem 29. Juli 2014 verpflichtet, bei einer Mehrheitsbeteiligung in der Satzung oder in den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen.*

  *Ist eine Kommune an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, besitzt aber keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll sie gemäß § 123 Absatz 2 HGO darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt*

*auch bei mittelbaren Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die über eine Gesellschaft gehalten werden, an der die Gebietskörperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften eine Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG innehat.*

*Sind Unterrichtungs- und Prüfungsrechte unvollständig oder lückenhaft eingeräumt, steht das einem transparenten und offenen Umgang mit öffentlichen Mitteln entgegen. Die Eintragung der Prüfungsrechte in die Gesellschaftsverträge ist in den o.g. Fallen zu veranlassen beziehungsweise auf die Eintragung ist hinzuwirken (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte" – 233. Vergleichende Prüfung)*

Die Stadt Erlensee hat auskunftsgemäß keine Beteiligungen an privaten Unternehmen, die über den Schwellenwert hinausgehen.

- *Verkehrssicherungspflichten für öffentliche Spielplätze sind vollumfänglich einzuhalten. Um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, sind diese nach DIN EN 1176-7 zu kontrollieren, zu warten und instand zu halten (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden" – 235. Vergleichende Prüfung)*

  Auskunftsgemäß werden die Verkehrssicherungspflichten durch den Stadtservice in Verbindung mit dem TÜV sichergestellt.

- *Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen Kommunen für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angeben, um so messen zu können, ob die Ziele erreicht wurden. Hierfür haben die Kommunen ihre wesentlichen Produkte zu bestimmen und für diese Ziele, Kennzahlen und Indikatoren im Produkthaushalt abzubilden (siehe hierzu „Klima- und Energiemanagement" – 236. Vergleichende Prüfung).*

  Die Finanzverwaltung teilte hierzu mit: Zu einzelnen Produkten gibt es Ziele, die im Haushaltsplan angedruckt sind. Ebenso gibt es zu einigen Produkten Kennzahlen. Die Zielerreichung sowie die Kennzahlen werden in den Standardberichten dargestellt. Das Berichtswesen wird ständig weiterentwickelt. Zuletzt durch die Einführung der Software IKVS.

- *Eine wirksame Funktionstrennung und gezielte Kontrollen sind für zahlungsbegründende Vorgänge einzurichten (Vier-Augen-Prinzip), um das Risiko von dolosen Handlungen zu verringern. Zahlungsdaten sollen dabei so weit wie möglich über geschützte Programmierschnittstellen automatisiert übertragen werden sowie Prozesse und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) schriftlich dokumentiert und regelmäßig überprüft werden (siehe hierzu „Nachschau IKS und Vergabewesen" – 238. Vergleichende Prüfung")*

  Das Vier-Augen-Prinzip ist auskunftsgemäß in der Kassendienstanweisung geregelt und im RWF sowie im FWF systemtechnisch eingerichtet. Somit ist die Einhaltung gewährleitet.

- *In der Zuschussverwaltung sollten Prüfrechte zugunsten der örtlichen sowie der überörtlichen Prüfung eingeräumt und standardisierte Verwendungsnachweise implementiert werden. Hilfestellung bietet der von der Überörtlichen Prüfung entwickelte „Leitfaden Mindestanforderungen an Verwendungsnachweise" (siehe hierzu „Nachschau IKS und Vergabewesen" – 238. Vergleichende Prüfung")*

  Die Verwendungsnachweise werden nach Auskunft der Finanzverwaltung gesondert je nach Förderprogramm von den zuständigen Fachbereichen erstellt. Die Einführung einer zentralen Förderstelle und somit eines standardisierten Vorgangs wird geprüft, konnte bisher aber nicht umgesetzt werden.

## 10 Entlastung des Vorjahresabschlusses

Der Schlussbericht über den zuletzt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde am 22.06.2026 erstellt.

Die Entlastung des Vorjahresabschlusses fand am 20.08.2026 statt.

## 11 Schlussgespräch

Die Prüfergebnisse wurden mit der Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfungsdurchführung erörtert.

Die vorläufigen Prüfergebnisse wurden am 21.08.2026 an die Verwaltungsleitung übermittelt. Eine Stellungnahme wurde am 17.09.2026 abgegeben. Unter Berücksichtigung der darin vorgebrachten Anmerkungen haben wir unsere Prüfergebnisse verfasst.

Ein gesondertes Schlussgespräch über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 fand nicht statt.

## 12 Zusammenfassendes Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Anlagen sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Erlensee geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft beurteilt.

Die Prüfung haben wir nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Haushaltswirtschaft sowie auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (siehe Tz. 3 dieses Schlussberichts).

Der der Magistrat ist verantwortlich für die Einhaltung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft sowie für die Aufstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts. Der Abschlussprüfer ist für die Prüfung der Haushaltswirtschaft sowie des Jahresabschlusses verantwortlich.

## Prüfungsurteil zur Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 eingehalten (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO).

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 ordnungsgemäß geführt (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Unsere Prüfung der Haushaltswirtschaft hat zu keinen Einwendungen geführt.

## Eingeschränktes Prüfungsurteil über den Jahresabschluss

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt der Jahresabschluss nach § 112 HGO mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt dar (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Grundlage der Einschränkung ist die folgende Einwendung:

- Die Anwendung einer nicht sachgerechten Berechnungsmethodik führt zu einem fehlerhaften Bilanzausweis bei der Position Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sowie bei den korrespondierenden Ergebnisrechnungspositionen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Rechenschaftsbericht nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO).

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Jahresabschlusses mit dem Schlussbericht durch den Magistrat beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Magistrats.

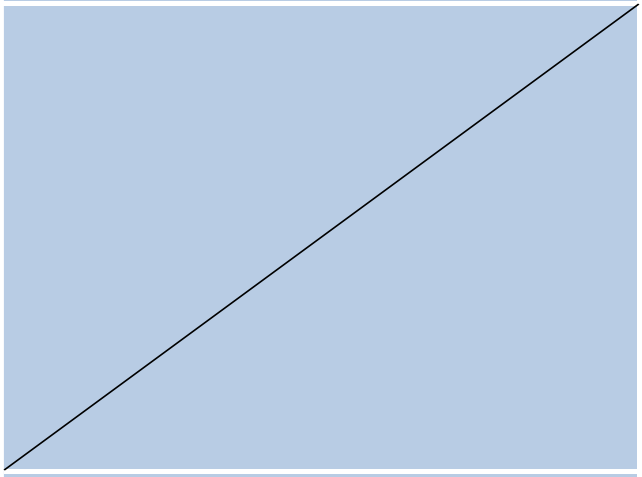
Gelnhausen, den 21.10.2026

Amt für Prüfung und Revision

des Main-Kinzig-Kreises

# Anlage 1: Vermögensrechnung

**Aktiva**

| Pos. | Bezeichnung | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Anlagevermögen** | | |
| **1.1** | **Immaterielle Vermögensgegenstände** | | |
| 1.1.1 | Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 220.014,33 € | 139.272,97 € |
| 1.1.2 | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 1.004.442,58 € | 834.098,29 € |
| | | | |
| **1.2** | **Sachanlagevermögen** | | |
| 1.2.1 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 14.082.693,80 € | 13.879.070,20 € |
| 1.2.2 | Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 32.495.783,99 € | 24.322.918,58 € |
| 1.2.3 | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 31.076.432,90 € | 32.020.779,51 € |
| 1.2.4 | Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 526.923,74 € | 257.627,35 € |
| 1.2.5 | andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.169.422,20 € | 2.468.322,15 € |
| 1.2.6 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 7.107.464,47 € | 13.045.618,53 € |
| **1.3** | **Finanzanlagevermögen** | | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.3 | Beteiligungen | 13.790,00 € | 13.790,00 € |
| 1.3.4 | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen Beteiligungen bestehen | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 228.451,23 € | 210.877,68 € |
| 1.3.6 | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 615.779,68 € | 657.480,55 € |
| **1.4.** | **Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen** | 0,00 € | 0,00 € |
| **2.** | **Umlaufvermögen** | | |
| **2.1** | **Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** | 0,00 € | 0,00 € |
| **2.2** | **Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren** | 0,00 € | 0,00 € |
| **2.3** | **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** | | |
| 2.3.1 | Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.303.151,21 € | 1.178.885,76 € |
| 2.3.2 | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1.509.044,73 € | 1.542.236,00 € |
| 2.3.3 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 535.833,80 € | 180.115,18 € |
| 2.3.4 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.3.5 | Sonstige Vermögensgegenstände | 395.171,45 € | 364.871,11 € |
| **2.4** | **Flüssige Mittel** | 7.437.345,62 € | 12.752.514,02 € |
| **3.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 295.406,44 € | 239.689,41 € |
| **4.** | **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** | 0,00 € | 0,00 € |
| |  | | |
| | **Summe Aktiva** | **102.017.152,17 €** | **104.108.167,29 €** |

**Passiva**

| Pos. | Bezeichnung | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Eigenkapital** | | |
| **1.1** | **Netto-Position** | 11.319.824,99 € | 11.319.824,99 € |
| **1.2** | **Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital** | | |
| 1.2.1 | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 3.791.243,12 € | 4.183.783,25 € |
| 1.2.2 | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 427.566,05 € | 156.922,40 € |
| 1.2.3 | Sonderrücklagen | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.2.4 | Stiftungskapital | 0,00 € | 0,00 € |
| **1.3** | **Ergebnisverwendung** | | |
| 1.3.1 | Ergebnisvortrag | | |
| 1.3.1.1 | Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.1.2 | außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.2 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | | |
| 1.3.2.1 | Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3.2.2 | Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € |
| **2.** | **Sonderposten** | | |
| **2.1** | **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge** | | |
| 2.1.1 | Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 9.796.484,00 € | 9.335.461,20 € |
| 2.1.2 | Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 242.147,84 € | 261.623,84 € |
| 2.1.3 | Investitionsbeiträge | 1.784.464,00 € | 1.931.373,78 € |
| **2.2** | **Sonderposten für Gebührenausgleich** | 1.121.807,43 € | 816.606,97 € |
| **2.3** | **Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG** | 0,00 € | 0,00 € |
| **2.4** | **Sonstige Sonderposten** | 7.970.690,00 € | 8.749.245,00 € |
| **3.** | **Rückstellungen** | | |
| **3.1** | **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** | 7.473.885,85 € | 7.016.457,14 € |
| **3.2** | **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse** | 2.074.700,00 € | 1.167.700,00 € |
| **3.3** | **Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien** | 0,00 € | 0,00 € |
| **3.4** | **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** | 0,00 € | 0,00 € |
| **3.5** | **Sonstige Rückstellungen** | 1.272.990,00 € | 1.298.423,11 € |
| **4.** | **Verbindlichkeiten** | | |
| **4.1** | **Verbindlichkeiten aus Anleihen** | 0,00 € | 0,00 € |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 0,00 € | 0,00 € |
| **4.2** | **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** | | |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 3.146.767,82 € | 3.207.629,13 € |
| 4.2.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 41.556.020,07 € | 44.454.487,19 € |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 2.835.177,60 € | 2.898.467,12 € |
| 4.2.2 | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 2.894.284,33 € | 3.203.446,53 € |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 311.590,22 € | 309.162,01 € |
| 4.2.3 | Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 72.337,09 € | 0,00 € |
| | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 0,00 € | 0,00 € |
| **4.3** | **Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung** | 0,00 € | 0,00 € |
| **4.4** | **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** | 0,00 € | 0,00 € |
| **4.5** | **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie -beiträge** | 372.792,53 € | 12.724,23 € |
| **4.6** | **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | 637.004,76 € | 598.940,97 € |
| **4.7** | **Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben** | 0,00 € | 489,00 € |
| **4.8** | **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denenen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen** | 0,00 € | 0,00 € |
| **4.9** | **Sonstige Verbindlichkeiten** | 7.818.860,31 € | 8.273.436,78 € |
| **5.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 1.390.049,80 € | 1.327.220,91 € |
| | **Summe Passiva** | **102.017.152,17 €** | **104.108.167,29 €** |

# Anlage 2: Ergebnisrechnung

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 |
|---|---|---|---|---|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 297.156,26 € | 539.530,00 € | 328.517,38 € | 211.012,62 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 5.851.421,80 € | 6.606.350,00 € | 6.769.221,59 € | -162.871,59 € |
| Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 2.015.744,77 € | 3.125.400,00 € | 2.613.361,50 € | 512.038,50 € |
| Bestandsveränderungen/Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Steuern und ähnliche Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen | 22.162.728,12 € | 23.583.200,00 € | 26.058.023,14 € | -2.474.823,14 € |
| Erträge aus Transferleistungen | 834.323,94 € | 732.097,00 € | 990.651,47 € | -258.554,47 € |
| Erträge aus Zuweis. und Zuschüssen für lfde. Zwecke und allgem. Umlagen | 9.319.320,27 € | 10.602.537,00 € | 10.750.331,62 € | -147.794,62 € |
| Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweis. u.ä. | 1.653.418,92 € | 1.424.517,19 € | 1.475.599,71 € | -51.082,52 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 2.384.899,99 € | 2.037.550,00 € | 1.339.968,00 € | 697.582,00 € |
| **Summe der ordentlichen Erträge** | **44.519.014,07 €** | **48.651.181,19 €** | **50.325.674,41 €** | **-1.674.493,22 €** |
| Personalaufwendungen | 13.457.396,49 € | 15.315.159,90 € | 15.166.323,41 € | 148.836,49 € |
| Versorgungsaufwendungen | 615.244,88 € | 393.748,00 € | 721.256,87 € | -327.508,87 € |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 8.148.493,68 € | 11.653.267,33 € | 11.106.674,26 € | 546.593,07 € |
| davon: Einstellungen in den Sonderposten | *82.379,24 €* | *0,00 €* | 435.903,73 € | *-435.903,73 €* |
| Abschreibungen | 3.903.539,18 € | 3.784.844,00 € | 4.249.863,53 € | -465.019,53 € |
| Aufwend. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausg. | 3.166.096,49 € | 3.703.515,99 € | 3.665.212,56 € | 38.303,43 € |
| Steueraufwend. einschließl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | 13.171.228,58 € | 13.416.300,00 € | 15.047.194,17 € | -1.630.894,17 € |
| Transferaufwendungen | 402,41 € | 1.500,00 € | 1.930,53 € | -430,53 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 24.444,59 € | 26.870,00 € | 22.973,51 € | 3.896,49 € |
| **Summe der ordentlichen Aufwendungen** | **42.486.846,30 €** | **48.295.205,22 €** | **49.981.428,84 €** | **-1.686.223,62 €** |
| **Verwaltungsergebnis** | **2.032.167,77 €** | **355.975,97 €** | **344.245,57 €** | **11.730,40 €** |
| Finanzerträge | 82.077,04 € | 141.670,00 € | 179.859,67 € | -38.189,67 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 678.573,97 € | 914.252,38 € | 916.645,37 € | -2.392,99 € |
| **Finanzergebnis** | **-596.496,93 €** | **-772.582,38 €** | **-736.785,70 €** | **-35.796,68 €** |
| **Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge** | **44.601.091,11 €** | **48.792.851,19 €** | **50.505.534,08 €** | **-1.712.682,89 €** |
| **Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen** | **43.165.420,27 €** | **49.209.457,60 €** | **50.898.074,21 €** | **-1.688.616,61 €** |
| **Ordentliches Ergebnis** | **1.435.670,84 €** | **-416.606,41 €** | **-392.540,13 €** | **-24.066,28 €** |
| Außerordentliche Erträge | 44.361,40 € | 0,00 € | 662.391,26 € | -662.391,26 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 505.194,65 € | 0,00 € | 391.747,61 € | -391.747,61 € |
| **Außerordentliches Ergebnis** | **-460.833,25 €** | **0,00 €** | **270.643,65 €** | **-270.643,65 €** |
| **Jahresergebnis** | **974.837,59 €** | **-416.606,41 €** | **-121.896,48 €** | **-294.709,93 €** |

# Anlage 3: Finanzrechnung

| Pos. | Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 293.401,94 € | 539.530,00 € | 337.489,27 € | 202.040,73 € |
| 2 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 6.436.659,54 € | 6.606.350,00 € | 6.794.441,65 € | -188.091,65 € |
| 3 | Kostenersatzleistungen und erstattungen | 1.969.933,62 € | 3.125.400,00 € | 2.451.491,22 € | 673.908,78 € |
| 4 | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 21.732.147,54 € | 23.583.200,00 € | 26.171.423,32 € | -2.588.223,32 € |
| 5 | Einzahlungen aus Transferleistungen | 813.500,21 € | 732.097,00 € | 1.020.094,63 € | -287.997,63 € |
| 6 | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 9.432.926,95 € | 10.602.537,00 € | 10.503.002,90 € | 99.534,10 € |
| 7 | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 1.199.883,51 € | 1.441.670,00 € | 777.351,38 € | 664.318,62 € |
| 8 | Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 675.566,53 € | 737.550,00 € | 783.947,66 € | -46.397,66 € |
| **9** | **Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** | **42.554.019,84 €** | **47.368.334,00 €** | **48.839.242,03 €** | **-1.470.908,03 €** |
| 10 | Personalauszahlungen | 12.757.821,19 € | 14.407.411,40 € | 14.371.481,64 € | 35.929,76 € |
| 11 | Versorgungsauszahlungen | 1.123.098,23 € | 1.318.246,50 € | 1.168.920,86 € | 149.325,64 € |
| 12 | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 8.069.860,64 € | 11.636.517,33 € | 10.651.581,49 € | 984.935,84 € |
| 13 | Auszahlungen für Transferleistungen | 296,92 € | 1.500,00 € | 1.295,51 € | 204,49 € |
| 14 | Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben | 3.166.358,48 € | 3.703.515,99 € | 3.319.782,39 € | 383.733,60 € |
| 15 | Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 12.629.628,58 € | 13.416.300,00 € | 14.140.194,17 € | -723.894,17 € |
| 16 | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 591.911,59 € | 914.252,38 € | 883.859,40 € | 30.392,98 € |
| 17 | Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | -14.852,36 € | 26.870,00 € | 23.500,67 € | 3.369,33 € |
| **18** | **Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** | **38.324.123,27 €** | **45.424.613,60 €** | **44.560.616,13 €** | **863.997,47 €** |
| **19** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit** | **4.229.896,57 €** | **1.943.720,40 €** | **4.278.625,90 €** | **-2.334.905,50 €** |
| 20 | Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 1.235.346,44 € | 857.400,00 € | 1.056.283,18 € | -198.883,18 € |
| | davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 21 | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 43.612,00 € | 0,00 € | 91.677,00 € | -91.677,00 € |
| 22 | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 40.445,34 € | 41.675,00 € | 41.700,87 € | -25,87 € |
| **23** | **Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** | **1.319.403,78 €** | **899.075,00 €** | **1.189.661,05 €** | **-290.586,05 €** |
| 24 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 154.844,74 € | 929.550,00 € | 78.831,92 € | 850.718,08 € |
| 25 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 7.470.384,54 € | 13.960.737,40 € | 6.430.822,15 € | 7.529.915,25 € |
| 26 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 921.811,16 € | 1.380.640,00 € | 690.193,20 € | 690.446,80 € |
| 27 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| **28** | **Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** | **8.547.040,44 €** | **16.270.927,40 €** | **7.199.847,27 €** | **9.071.080,13 €** |
| **29** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** | **-7.227.636,66 €** | **-15.371.852,40 €** | **-6.010.186,22 €** | **-9.361.666,18 €** |
| **30** | **Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf** | **-2.997.740,09 €** | **-13.428.132,00 €** | **-1.731.560,32 €** | **-11.696.571,68 €** |
| 31 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 16.332.170,00 € | 5.361.825,00 € | 0,00 € | 5.361.825,00 € |
| 32 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse | 3.017.756,32 € | 3.886.308,00 € | 3.526.294,97 € | 360.013,03 € |
| | davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten | 2.626.389,09 € | 3.494.938,00 € | 3.134.927,74 € | -360.010,26 € |
| **33** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** | **13.314.413,68 €** | **1.475.517,00 €** | **-3.526.294,97 €** | **5.001.811,97 €** |
| **34** | **Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres** | **10.316.673,59 €** | **-11.952.615,00 €** | **-5.257.855,29 €** | **-6.694.759,71 €** |
| 35 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten) | 468.125,25 € | 0,00 € | 4.494.012,98 € | -4.494.012,98 € |
| 36 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten) | 651.083,14 € | 0,00 € | 4.551.326,09 € | -4.551.326,09 € |
| **37** | **Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** | **-182.957,89 €** | **0,00 €** | **-57.313,11 €** | **-57.313,11 €** |
| **38** | **Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres** | **2.619.026,92 €** | **-55.867.192,44 €** | **12.752.742,62 €** | **68.619.935,06 €** |
| **39** | **Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln** | **10.133.715,70 €** | **-11.952.615,00 €** | **-5.315.168,40 €** | **6.637.446,60 €** |
| **40** | **Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres** | **12.752.742,62 €** | **-67.819.807,44 €** | **7.437.574,22 €** | **75.257.381,66 €** |

MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

**Amt für Prüfung und Revision**
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

www.mkk.de